

- d) eine Abschrift der Bestimmungen, die nach dem am Tatort geltenden Recht auf die Tat anwendbar sind;
- e) bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsvorschriften auch eine Abschrift der am Tatort geltenden Verkehrsregeln;
- f) Anträge der Geschädigten auf Schadenersatz.

(3) Der ersuchte Staat informiert den ersuchenden Staat über den Ausgang des Strafverfahrens und übermittelt eine Ausfertigung des Urteils, sofern ein rechtskräftiges Urteil in der Sache ergangen ist.

(4) Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung werden seitens der Deutschen Demokratischen Republik vom Ministerium der Justiz oder Generalstaatsanwalt oder seitens der Republik Sambia vom Ministerium für Rechtsangelegenheiten oder Generalanwalt auf diplomatischem Weg übermittelt.

Artikel 29

Mitteilung von Verurteilungen

Die Vertragsstaaten informieren einander jährlich über rechtskräftige Urteile, die in Strafverfahren gegen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates ergangen sind.

Artikel 30

Auslieferung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages auf Ersuchen einander die Personen auszuliefern, die sich auf ihrem Hoheitsgebiet aufhalten und gegen die eine Strafverfolgung durchgeführt oder eine Strafe vollzogen werden soll.

(2) Die Auslieferung erfolgt wegen solcher Handlungen, die nach den Gesetzen beider Vertragsstaaten strafbar und mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind.

Artikel 31

Ablehnung der Auslieferung

(1) Die Auslieferung erfolgt nicht,

- a) wenn die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Staatsbürger des ersuchten Staates ist;
- b) wenn die Strafverfolgung oder der Vollzug einer Strafe nach dem Recht des ersuchten Staates wegen Verjährung oder aus einem anderen rechtlichen Grund nicht zulässig ist;
- c) wenn gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, bereits auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates in der gleichen Strafsache ein Urteil ergangen ist oder das Strafverfahren endgültig eingestellt wurde;
- d) wenn sie nach den Gesetzen des ersuchten Staates nicht zulässig ist.

(2) Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn die strafbare Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates begangen wurde.

(3) Lehnt der ersuchte Staat die Auslieferung ab, ist der ersuchende Staat über die Gründe zu informieren.

Artikel 32

Ersuchen um Auslieferung

(1) Ein Ersuchen um Auslieferung hat Angaben zur Person und Staatsbürgerschaft, zum Aufenthaltsort und, soweit

möglich, die Beschreibung der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, sowie deren Foto und Fingerabdrücke zu enthalten.

(2) Einem Ersuchen um Auslieferung zur Strafverfolgung sind eine beglaubigte Abschrift des richterlichen Haftbefehls, eine Darstellung der strafbaren Handlung und die dafür geltende Rechtsvorschrift beizufügen. Wurde durch die strafbare Handlung materieller Schaden verursacht, ist dessen Höhe anzugeben.

(3) Einem Ersuchen um Auslieferung zum Vollzug einer Strafe sind eine beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Urteils sowie der Wortlaut der für die Straftat geltenden Rechtsvorschrift beizufügen. Hat der Verurteilte bereits einen Teil seiner Strafe verbüßt, so ist dies anzugeben.

(4) Das Ersuchen um Auslieferung und die Anlagen sind in der Sprache des ersuchenden Staates abzufassen und mit einer Übersetzung in englischer Sprache zu versehen. Die Anlagen zum Ersuchen um Auslieferung sind seitens der Deutschen Demokratischen Republik vom Ministerium der Justiz oder Generalstaatsanwalt oder seitens der Republik Sambia vom Ministerium für Rechtsangelegenheiten oder Generalanwalt zu beglaubigen.

Artikel 33

Ergänzung des Ersuchens um Auslieferung

Enthält das Ersuchen um Auslieferung nicht die erforderlichen Angaben, kann der ersuchte Staat ergänzende Angaben verlangen und für deren Übermittlung eine Frist bis zu zwei Monaten festsetzen. Diese Frist kann bei Vorliegen wichtiger Gründe verlängert werden.

Artikel 34

Auslieferungshaft

Nach Eingang des Ersuchens um Auslieferung trifft der ersuchte Staat unverzüglich Maßnahmen zur Verhaftung der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, es sei denn, die Auslieferung ist nach den Bestimmungen dieses Vertrages nicht zulässig.

Artikel 35*

Vorläufige Auslieferungshaft

(1) Eine nach diesem Vertrag auszuliefernde Person kann bereits vor Eingang des Ersuchens um Auslieferung in Haft genommen werden, wenn der ersuchende Staat dies beantragt und mitteilt, daß gegen diese Person ein Haftbefehl ausgestellt oder ein rechtskräftiges Urteil erlassen worden ist. Dieser Antrag kann auf dem Postweg oder telegrafisch übermittelt werden.

(2) Der andere Vertragsstaat ist unverzüglich über zeitweilige Verhaftungen nach Absatz 1 zu informieren.

Artikel 36

Beendigung der Auslieferungshaft

(1) Der ersuchte Staat kann die verhaftete Person freilassen, wenn der ersuchende Staat in der in Artikel 33 festgelegten Frist ergänzende Angaben zum Ersuchen um Auslieferung nicht übermittelt hat.

(2) Eine nach Artikel 35 verhaftete Person kann freigelassen werden, wenn das Ersuchen um Auslieferung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung der Information über die Verhaftung der Person eingegangen ist.